

PREISLISTE & LIEFERPROGRAMM 2019



TB Feuchtwangen Transportbeton GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 25 ◻ 91555 Feuchtwangen
Telefon 09852 835 ◻ Fax 09852 38 88
info@tb-feuchtwangen.de ◻ www.tb-feuchtwangen.de

Betone für den Hochbau

Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Abruf- nummer	Sorten- nummer	Preis €/m³ frei Baustelle
Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung							
X0	C 8/10	C1	SP 22	mittel	301	1 1017 100	117,00 €
			SP 16	mittel	302	1 1016 100	120,00 €
		C 12/15	F3	SP 16	mittel	3021	1 1036 100
	SP 16			mittel	3031	1 2036 100	123,00 €
	SP 22		mittel	3032	1 2037 100	120,00 €	
			C1	SP 16	mittel	303	1 2016 100
Betone für Innenbauteile und Gründung							
XC1, XC2	C 16/20	F3	SP 22	mittel	1304	1 3137 140	122,00 €
			SP 16	mittel	1305	1 3136 140	125,00 €
			KS/SP 32	mittel	220	1 3139 100	127,00 €
	C 20/25		SP 22	mittel	1306	1 4137 140	125,00 €
			SP 16	mittel	1307	1 4136 140	128,00 €
			KS 16	mittel	221	1 4132 100	131,00 €
			KS 8	mittel	1107	1 4131 140	137,00 €
Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost							
XC4, XF1	C 25/30	F3	SP 22	mittel	1309	1 5337 140	128,00 €
			SP 16	mittel	1308	1 5336 140	131,00 €
XC4, XF1, XA1			KS 32	mittel	230	1 5333 100	132,00 €
			KS 16	mittel	234	1 5332 100	135,00 €
			KS 8	mittel	107	1 5331 100	141,00 €
C 30/37	SP 22		mittel	147	1 6337 140	133,00 €	
	SP 16		mittel	167	1 6336 140	136,00 €	
	KS 32		mittel	47	1 6333 100	137,00 €	
	KS 16		mittel	67	1 6332 100	140,00 €	
XC4, XF3, XA1	C 35/45		KS 8	mittel	1108	1 6331 140	146,00 €
		KS 32	schnell	62	1 7733 200	143,00 €	
		KS 16	schnell	264	1 7732 200	146,00 €	
		KS 8	schnell	265	1 7331 200	152,00 €	
Betone mit hohem Wassereindringwiderstand							
XC4, XF1, XA1, WU	C 25/30	F3	SP 22	mittel	310	6 5337 140	132,00 €
			SP 16	mittel	311	6 5336 140	135,00 €
			KS 32	mittel	233	6 5333 100	136,00 €
			KS 16	mittel	236	6 5332 100	139,00 €
			KS 8	mittel	108	6 5331 100	145,00 €
Sichtbeton							
XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	KS16	mittel	25	1 5332 170	140,50 €
			KS8	mittel	15	1 5331 170	146,50 €
Leichtverdichtbarer Beton							
XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	KS16	mittel	36	1 5362 140	144,00 €
		F5	SP16	mittel	11	1 5366 140	147,00 €
Betone in F2							
XC1, XC2	C16/20	F2	SP16	mittel	30	1 3126 100	126,50 €
	C20/25		SP16	mittel	34	1 4126 100	127,50 €
XC4, XF1	SP16		mittel	35	1 5326 100	130,50 €	
XC1, XC2	C25/30		KS16	mittel	21	1 4122 100	131,50 €
XC4, XF1			KS16	mittel	24	1 5322 100	134,50 €

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF und WA.

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Beton für Industrie-, Ingenieurbau und Landwirtschaft

Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Abruf- nummer	Sorten- nummer	Preis €/m ³ frei Baustelle
Beton für Industrie-Hallenböden							
XC1, XM2 ¹⁾	C30/37	F4	KS32	mittel	110	5 6543 100	141,00 €
			KS16	mittel	140	5 6542 100	144,00 €
XC4, XF3, XM1	C25/30(LP)	F3	KS32	mittel	160	5 5433 100	143,50 €
			KS16	mittel	150	5 5432 100	146,50 €
Bohrpfahlbeton in chemisch schwach angreifender Umgebung							
XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	KS32	mittel	244	6 5353 140	138,00 €
			KS16	mittel	144	6 5352 140	141,00 €
			SP22	mittel	344	6 5357 140	137,00 €
Nach ZTV-ING							
XC4, XF3, XA2 ²⁾	C30/37	F5	KS32	mittel	1244	7 6353 140	141,00 €
			SP22	mittel	1344	7 6357 140	140,00 €
Beton nach ZTV-ING für Kapfen und Fahrbahn							
XF4, XD3, XA3 ^{2,3)}	C30/37(LP)	F3	KS32	mittel	55	7 6933 200	146,50 €
			KS16	mittel	64	7 6632 200	149,50 €
XF4, XD3	C25/30(LP)	F2	BS22	mittel	57	7 6937 100	151,50 €
			BS22	mittel	56	7 5927 100	148,50 €
	C30/37(LP)		KS32	mittel	655	7 6923 100	144,50 €
			KS16	mittel	640	7 6622 100	147,50 €
		BS22	schnell	58	7 6927 200	154,50 €	
Betone nach ZTV-ING für Widerlager, Pfeiler und Überbau							
XC4, XF3, XA1 (XF2)	C30/37	F3	KS32	mittel	238	7 6323 100	139,00 €
			KS16	mittel	239	7 6322 100	142,00 €
			KS/SP16	mittel	228	7 6329 100	137,00 €
XC4, XF3, XA3 ^{2,3)}	C35/45		KS32	schnell	61	7 7823 200	146,00 €
			KS16	schnell	261	7 7822 200	149,00 €
Beton für Güllekanäle, -keller, -tiefbehälter (ohne Frost)							
XC4, XF1, XA1, WU	C 25/30	F3	KS 32	mittel	233	6 5333 100	136,00 €
			KS 16	mittel	236	6 5332 100	139,00 €
			KS 8	mittel	108	6 5331 100	145,00 €
Beton für Gärfuttersilos							
XC4, XF3, XA3 ^{2,3)}	C30/37(LP)	F3	KS32	mittel	55	6 6933 100	146,50 €
			KS16	mittel	64	6 6632 100	149,50 €
			KS8	mittel	1109	6 6931 100	155,50 €
Beton für Bio-Gasanlagen							
XC4, XF3, XA3 ^{2,3)}	C35/45	F3	KS 32	mittel	1062	6 7833 140	144,00 €
			KS 16	mittel	1264	6 7832 140	147,00 €
			KS 8	mittel	1265	6 7831 140	153,00 €
			KS 32	schnell	610	6 7833 200	146,00 €
			KS 16	schnell	2610	6 7832 200	149,00 €
			KS 8	schnell	2650	6 7831 200	155,00 €

¹⁾ Die Expositionsklasse XM2 erfordert eine zusätzliche, bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons.

²⁾ Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. 2.000 mg/kg Boden.

³⁾ Die Expositionsklasse XA3 erfordert eine bauseitige Schutzmaßnahmen für den Beton.

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF und WA.

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Sonderbetone

Expositions- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwicklung	Abruf- nummer	Sorten- nummer	Preis €/m³ frei Baustelle
Pflasterbeton							
Pflasterbeton	PF 200	C1	SP22	mittel	18	1 2017 100	119,00 €
			SP16	mittel	16	0 8012 120	121,00 €
			KS16	mittel	162	0 0012 120	125,00 €
	PF 240		SP16	mittel	17	0 8012 124	124,50 €
			KS16	mittel	163	0 0012 124	128,50 €
Rieselmischung							
RM 240	RM 240	C1	KS 8	mittel	100	0 9011 124	126,00 €
RM 270	RM 270		KS 8	mittel	99	0 9011 127	129,00 €
RM 300	RM 300		KS 8	mittel	93	0 0011 330	132,00 €
Estrich	RM 350	F2	KS 8	mittel	95	0 0021 135	137,00 €
	RM 380		KS 8	mittel	91	0 0021 138	140,00 €
RM 400	RM 400	C1	KS 8	mittel	94	0 0011 340	142,00 €
Sandbeton							
Sandbeton	SM 150	C1	S 2	mittel	89	0 0010 115	115,00 €
	SM 200		S 2	mittel	88	0 0010 120	120,00 €
	SM 250		S 2	mittel	87	0 0010 125	125,00 €
	SM 300		S 2	mittel	86	0 0010 130	130,00 €
	SM 350		S 2	mittel	85	0 0010 135	135,00 €
	SM 380		S 2	mittel	82	0 0010 138	138,00 €
	SM 400		S 2	mittel	81	0 0020 140	140,00 €
	SM 600		S 2	mittel	84	0 0010 160	160,00 €
Waschbeton							
Waschbeton		F2	KS 8	mittel	70	0 0321 140	141,00 €
			KS16	mittel	71	0 0322 140	135,00 €
Filterbeton							
Filterbeton		F2	KS32	mittel	96	0 0023 127	131,00 €
			KS16	mittel	97	0 0022 127	134,00 €
			KS8	mittel	98	0 0021 132	140,00 €
Füllmasse							
Kanalfüllmasse	SM 250				80	1080	139,00 €
Tankfüllmasse	SM				90	1090	130,00 €
Sauberkeitsschicht	Z 110	C0	SP22	mittel	300	0 1631 100	114,00 €

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF und WA.

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Mindermenge	Bei Einzellieferungen von weniger als 5 m ³ , berechnen wir die Differenz zwischen der Liefermenge und 5 m ³	pro m ³	20,00 €
Abholvergütung	Unsere Gewährleistung endet mit der Übergabe an den Abholer. Ab 1 m ³ gewähren wir für die Abholung einen Nachlass	pro m ³	6,00 €
Entladezeiten	Die zulässige Entladezeit beträgt 5 Minuten pro m ³ . Bei Überschreitung berechnen wir pro Fahrmischer und Minute. Für Lieferungen, deren Entladung nicht normgerecht erfolgt, übernehmen wir keine Gewährleistung.	pro min	1,50 €
Entsorgung	Für nicht abgenommenen und an uns zurückgesandten Beton berechnen wir zusätzlich	pro m ³	80,00 €
Verbesserte Verarbeitbarkeit durch Zugabe von Fließmittel	1 Konsistenzstufe 2 Konsistenzstufen	pro m ³ pro m ³	6,00 € 10,00 €
Verbesserte Verarbeitbarkeit durch Zugabe von Verzögerer	bis 3 Stunden 3 bis 5 Stunden 5 bis 7 Stunden Bei erdfeuchten und steifen Betonen kann für die Wirksamkeit des Verzögerers keine Gewährleistung übernommen werden.	pro m ³ pro m ³ pro m ³	6,50 € 9,50 € 12,50 €
Zusatzleistungen	Bei Dosierung und Beimischung bauseits gestellter Zusatzmittel/-stoffe berechnen wir, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung	pro m ³	7,00 €
Heizzuschlag	Für Heizzuschlag berechnen wir	pro m ³	7,00 €
Rüttlermiete	Mindestpreis (€ 36,--)	pro m ³	6,00 €
Lieferzeiten	Montag - Freitag 6 - 18 Uhr (Regelarbeitszeit) Spätzuschlag Montag - Freitag ab 18 Uhr Samstag 6 - 12 Uhr Samstag 12 Uhr (min. 2 Tage vorher anmelden) Sonn- und Feiertageinsatz	pro m ³ pro m ³ pro m ³	10,00 € 10,00 € 15,00 € auf Anfrage
Soll-Istwert-Ausdruck	Lieferscheine mit Soll-Istwert-Ausdruck berechnen wir	pro m ³	3,00 €
Maut	Die Mautkosten wurden uns durch das §1 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) auferlegt, die wir an unsere Kunden weiterreichen müssen.	pro m ³	2,20 €
Laborleistungen	Laborleistungen werden nach der jeweils gültigen Preisliste unserer Prüfstelle E + W berechnet. Die Preisliste für Laborleistungen erhalten Sie gerne auf Anfrage.		
Bestellung - Disposition	Wir bitten Sie, Ihre Bestellung mindestens 24 Stunden vor Liefertermin aufzugeben. Notwendige Angaben hierbei sind: Name und Anschrift des Bestellers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift, Liefertermin mit Datum und Uhrzeit, Gesamtliefermenge mit Abnahmegeschwindigkeit, Art der Entladung, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons. Um Übermittlungsfehler zu vermeiden, sind Fahrer von Fahrmischern nicht autorisiert, Bestellungen entgegenzunehmen.		
Menge	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichteten Beton ± 3 % Gewichtstoleranz.		
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme der vereinbarten Leistung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zzgl. etwaiger Folgekosten.		
Preisstellung	Alle Preise sind Nettopreise, vorbehaltlich einer Weiterberechnung von Energie- oder Zementpreiserhöhung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Im Frei-Bau-Preis sind 20,-- €/m³ Frachtanteil enthalten. Dieser ist nicht skontierfähig. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Bestandteil dieser Preisliste sind unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.		

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Transportbeton

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- Verbraucher i.S.d. Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Angebote, Zustandekommen eines Vertrags

- Unsere Angebote sind für uns unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend. Sie erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.
- Unsere Angebote liegen unsere jeweils aktuellen Preislisten, Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Wir liefern unsere Transportbetonprodukte unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Verzeichnisse und der einschlägigen jeweils gültigen DIN- und EN-Normen.
- Unsere Angaben in Angeboten sind Durchschnittswerte, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sind vielmehr eine beschreibende Darstellung unserer Produkte. Das Gleiche gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit sie unsere Produkte nicht wesentlich ändern.
- Für die richtige Auswahl unserer Produkte wie Beton, Mörtel, Estrich usw. ist allein der Auftraggeber verantwortlich, insbesondere für Auswahl der Produktsorte, -eigenschaften und -menge.
- Mit der Bestellung unseres Produktes erteilt der Auftraggeber verbindlich den Auftrag. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch Übergabe/ Auslieferung unseres Produkts an den Besteller erfolgen.
- Bestellt der Auftraggeber unser Produkt auf elektronischem Weg und bestätigen wir den Zugang, bedeutet das noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Eine Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- In unserer eventuellen Auftragsbestätigung und/oder unserem Bestätigungsschreiben werden wir das bestellte Produkt und unsere eventuell weiter zu erbringende Leistung genau beschreiben, soweit erforderlich.
- Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere eventuellen Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichtet. Eine bereits insoweit erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- Wir weisen darauf hin, dass in dem Fall der Bestellung des Produktes auf elektronischem Weg der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst unserer AGB zugesandt wird.

§ 3 Lieferung und Abnahme

- Wir liefern, falls nicht anders vereinbart, „frei Haus“. Die Anlieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Anschrift. Wird diese auf Verlangen des Auftraggebers nachträglich geändert, trägt er die dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten.
- Wir versuchen, benannte oder vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferfristen können aber durch Witterungseinflüsse, Transportwege usw. von uns unverschuldet beeinträchtigt werden, deshalb sind angegebene Lieferfristen nur annähernd. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine berechtigen unseren Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Auftraggeber uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit uns Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder diese verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns die gleichen Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldetes Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns,

unsere Vorlieferer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen.

- Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf unserer Produkte wie z.B. Transportbeton, Mörtel, Estrich usw. haftet der Auftraggeber.
- Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss unser Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr anfahren können. Voraussetzung ist ein ausreichend befestigter, mit schweren LKW's ungehindert befahrbare Weg. Bei Nichtvorliegen sind wir berechtigt, die Anlieferung abzubrechen oder nur unter Auflagen fortzusetzen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet er uns gegenüber für den daraus entstehenden Schaden, unabhängig davon, ob er dies zu vertreten hat.

6. Das Entleeren unseres Fahrzeuges muss unverzüglich, zügig – ca. 1 cbm Beton in 5 Minuten - und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, vereinbaren wir, dass der den Lieferschein Unterschreibende uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt ist.

§ 4 Gefährübergang

- Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem der Beladevorgang des LKW beendet ist. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr und die Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
- Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Ablieferung unseres Betons an der Baustelle über. Holt der Verbraucher die Ware bei uns im Werk ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Beladevorgangs auf ihn über.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- Wenn wir kein Angebot abgegeben haben, bestellt der Auftraggeber, soweit er Unternehmer ist, nach unseren Preislisten und / oder Betonverzeichnissen mit den dort aufgeführten Preisen.
- Eventuelle Sonderkosten wie Winterzuschlag, Mindermengenzuschlag, Verzögerungszuschlag usw. berechnen wir nach unserer jeweils gültigen Preisliste.
- Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung die maßgeblichen Kosten, wie z.B. für Zement, Zuschlagstoffe, wie Sand, Kies usw., Energie, Betriebsstoffe, Personal und Fracht, sind wir berechtigt, unsere Preise um die Preiserhöhung anzuheben. Diese Regelung gilt nicht, wenn unser Auftraggeber Verbraucher ist und die Lieferung binnen 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt.
- Zahlungen haben uns unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug. Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er mit uns ausdrücklich vereinbart ist. Zahlungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, im Verzugsfall die Pauschale in Höhe von 40,- Euro zu berechnen, oder einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bank-einzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.

5. Sollten nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen unseres Auftraggebers eintreten, die ggf. unsere Forderung in Gefahr bringen könnten, sind wir berechtigt, die Belieferung von Vorauskasse abhängig zu machen oder die Belieferung zu verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn über das Vermögen unseres Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder Antrag auf Angabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt worden ist. Wir sind insofern dann berechtigt, die Belieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

6. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Zahlungen mittels Wechsel können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit uns erfolgen. Eventuell anfallende Diskont- und/ oder sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.

8. Ist der Auftraggeber Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - , auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr gegenüber unserem Auftraggeber dafür, dass von uns gelieferte Beton-, Estrich- und Mörtelarten gemäß unserem Sortenverzeichnis jeweils nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überprüft und geliefert werden. Ferner leisten wir Gewähr dafür, dass bei einer entsprechenden Behandlung und Verarbeitung gemäß den Vorschriften eventuell vereinbarte Fertigkeitstufen und Güteerkmale erreicht werden.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Unsere öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

3. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, entfällt unsere Haftung für Mängel gänzlich, wenn unser Auftraggeber oder von ihm bevollmächtigte Personen unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermischen oder verändern lässt. Unsere Haftung bleibt jedoch bestehen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

4. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, muss er uns offensichtliche Mängel sofort bei Abnahme der Ware zunächst mündlich, danach noch binnen 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls wird die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Um die Frist zu wahren, reicht die rechtzeitige Absendung. Der Unternehmer trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Eine eventuelle Mängelrüge hat auf jeden Fall vor dem Einbau oder der Verarbeitung unseres Produktes zu erfolgen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt unsere Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt.

Bei Feststellung offensichtlicher Mängel darf unser Produkt zwecks Nachprüfung durch uns nicht verarbeitet werden.

Ist unser Auftraggeber Verbraucher, muss er uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er den vertragswidrigen Zustand der Ware festgestellt hat, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht, wenn wir arglistig gehandelt haben. Die Beweislast für die Mangelfeststellung trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trägt er für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

5. Gezogene Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in unserer Gegenwart vorschriftsmäßig entnommen und behandelt wurden.

6. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel unserer Produkte zunächst nach unserer Wahl (Gewähl durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung – Minderung – oder Rückgängigmachung des Vertrages – Rücktritt – verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei unserem Auftraggeber, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ausgenommen davon ist der Fall, dass wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen jedoch nicht eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- Ist der Auftraggeber Verbraucher, sind wir im Streitfall grundsätzlich nicht bereit, aber auch nicht verpflichtet, an dem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Unternehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die zur Einziehung der Forderung erforderlich sind.

3. Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Auftragnehmer wird dies stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen / Waren verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

4. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache – Rechnungsbeitrag einschließlich Mehrwertsteuer – zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Im Übrigen tritt auch insoweit der Auftraggeber die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Warenlieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwächst.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie sachgerecht zu lagern.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten – Eigenüberwacher – sowie denen des Fremdüberwachers und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden bleibt das Recht vorbehalten, die belieferte Baustelle während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet zu betreten, um Proben aus den angelieferten Produkten zu entnehmen.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Es bleibt uns vorbehalten, unseren Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

Transportbeton Feuchtwangen GmbH & Co.KG

Bahnhofstraße 25

91555 Feuchtwangen

Tel.: 09852 835

Fax: 09852 3888

info@tb-feuchtwangen.de

www.tb-feuchtwangen.de



Betonpumpenpreisliste 2019

Verteilmast Reichhöhe bis	36 m	
Nutzungspreis		
Fördermenge je Aufstellungsort / Einsatz		
bis 10,0 m ³	pauschal	400,00 €
10,25 - 20,00 m ³	pauschal	500,00 €
20,25 - 30,00 m ³	pauschal	590,00 €
30,25 - 50,00 m ³	je m ³	19,00 €
50,25 - 100,00 m ³	je m ³	17,50 €
100,25 - 150,00 m ³	je m ³	16,50 €
150,25 - 200,00 m ³	je m ³	15,50 €
über 200,25 m ³	je m ³	14,50 €
Betonpumpen mit Verteilmast über 36 m Reichhöhe auf Anfrage.		
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von (Gesamtzeit von Ankunft bis Abfahrt)		20 m ³ /h 260,00 €
Sonderleistungen und Zuschläge		
▣ Rohrleitung	je lfm.	9,00 €
▣ Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle		90,00 €
▣ Nachtzuschlag von 20 bis 6 Uhr und samstags ab 13 Uhr		auf Anfrage
▣ Samstagszuschlag bis 13 Uhr oder Pumpeinsätze ab 18 Uhr		90,00 €
▣ Leihgebühr Rüttler (Mindestgebühr € 36,00)	pro m ³	6,00 €

Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet !

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- ☺ Zufahrtsweg und Aufstellungsort müssen tragfähig sein.
- ☺ Bereitstellung von Personal zum Auf- und Abbau bestellte Rohrleitungen (Pumpe).
- ☺ Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
- ☺ Beistellung einer Zementschlemme für das Anpumpen (Pumpe).
- ☺ Auswaschmöglichkeit und Restbetonablage auf der Baustelle.
- ☺ Möglichkeit einer Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter.
- ☺ Wir behalten uns vor, bei steigenden Energiekosten diese an Sie weiterzugeben.

Alle Preise sind Nettopreise und nicht skontierfähig.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Bestandteil dieser Preisliste sind unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Ein einheitliches Vertragsverhältnis wird nicht damit begründet, indem wir gleichzeitig Baustoffe, insbesondere Beton oder Mörtel, an den Mieter liefern.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Decksumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehinderten befahrbaren Anfahrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbauläufe müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten und/ oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzins vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bankeinzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.